

II- 3056 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 28. Nov. 1973

Nr. 101/A

A n t r a g  
der Abgeordneten HOFSTETTER Einl., Wiedanauer, Michtbacher  
und Genossen  
betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1972  
(Einkommensteuergesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom .....1973, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 493/1972, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Arbeitgeber erzeugt oder vertreibt und an seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens verbilligt oder unentgeltlich abgibt (Sachbezug), zählen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nur insoweit zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, als der Wert der Sachbezüge bei dem einzelnen Arbeitnehmer insgesamt den Jahresbetrag von S 3.500 übersteigt. Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter zum eigenen Verbrauch des Arbeitnehmers (seiner Familienangehörigen) bestimmt sind. Dies gilt nicht bei der Gewährung der vollen freien Station für Arbeitskräfte, die in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind."

2. Die Z. 6 des § 16 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"6. Aufwendungen des Seteuerpflchtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß an Stelle der Massenförderungsmittel ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, werden nachstehende Pauschbeträge festgesetzt: Bei Benützung eines

Krafttrades oder Motorfahrrades

bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

5,25 S täglich,

31,50 S wöchentlich,

136,50 S monatlich,

1638,-- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens) ~~Personen~~

bei einer Fahrtstrecke bis 20 km

22,-- S täglich,

132,-- S wöchentlich,

572,-- S monatlich,

6864,-- S jährlich;

Krafttrades oder Motorfahrrades

bei einer Fahrtstrecke über 20 km

8,-- S täglich,

48,-- S wöchentlich,

208,-- S monatlich,

2496,-- S jährlich;

Personenkraftwagens (Kombinationskraftwagens)

bei einer Fahrtstrecke über 20 km

32,-- S täglich,

192,-- S wöchentlich

832,-- S monatlich,

9984,-- S jährlich.

- 3 -

Mit dem Pauschbetrag sind alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung mit dem eigenen Kraftfahrzeug einschließlich der Absetzung für Abnutzung und der Haftpflichtversicherungsprämie abgegolten. Zur Inanspruchnahme des Pauschbetrages hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, daß er für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das eigene Kraftfahrzeug benützt; außerdem hat er die Art des Kraftfahrzeuges an Hand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und bei Inanspruchnahme des erhöhten Kraftfahrzeugpauschales dem Arbeitgeber zu bestätigen, daß die von ihm mit seinem Kraftfahrzeug zurückzulegende Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung mehr als 40 km beträgt. Das Kraftfahrzeugpauschale ist auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den in Anwendung zu bringenden Pauschbetrag auf dem Lohnkonto (§ 76) zu vermerken; der Pauschbetrag kann für einen Lohnzahlungszeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Änderung der Voraussetzungen, auf Grund deren der Pauschbetrag gewährt worden ist, unverzüglich dem Arbeitgeber hievon Mitteilung zu machen. Der Arbeitgeber hat die Änderung und den Zeitpunkt der Änderung auf dem Lohnkonto zu vermerken. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitnehmer nachzufordern."

- 4 -

3: Im § 26 Z. 7 treten an die Stelle der Beträge von

	"Tagesgelder		Nächtigungs- gelder
	Tarif I	Tarif II	
bis 60.000 S	95 S	75 S	45 S
Über 60.000 S bis 80.000 S	110 S	90 S	45 S
Über 80.000 S bis 110.000 S	125 S	100 S	60 S
Über 110.000 S bis 150.000 S	145 S	115 S	75 S
Über 150.000 S	185 S	140 S	75 S "
die Beträge	"Tagesgelder		Nächtigungs-
	Tarif I	Tarif II	gelder
bis 70.000 S	125 S	100 S	65 S
Über 70.000 S bis 90.000 S	145 S	120 S	65 S
Über 90.000 S bis 140.000 S	165 S	130 S	85 S
Über 140.000 S bis 200.000 S	190 S	150 S	100 S
Über 200.000 S	240 S	180 S	100 S "

## A r t i k e l II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 sind anzuwenden

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972 enden. Kann der Arbeitgeber die Aufrollung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1973 nicht mehr durchführen, dann stellt die Nichtaufrollung einen Grund für die Durchführung eines beantragten Jahresausgleiches für das Kalenderjahr 1973 dar.

- 5 -

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 sind anzuwenden

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974,
- b) wenn die Einkommensteuer(Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen. /

## B e g r ü n d u n g

Zu Artikel I Z. 1:

Bisher mußten alle Sachbezüge, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellte und die nicht unter eine der Befreiungsbestimmungen des § 3 fielen, ungeachtet ihres Wertes beim Zufließen als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden. Dies führte - insbesondere bei Sachbezügen, deren Wert nur eine relativ geringe Höhe erreichte - zu einer Erschwernis der Lohnverrechnung und letztlich auch zu einer steuerlichen Belastung, die den den Arbeitnehmern zukommenden Wert der Sachbezüge oft nicht unwesentlich schmälerte.

Die neue Bestimmung des Abs. 3 des § 15 soll daher sowohl eine Vereinfachung der Lohnverrechnung für derartige Sachbezüge mit sich bringen als auch bis zu einem Jahresbetrag von 3.500 S solche Sachbezüge von der Besteuerung ausnehmen.

Zu Artikel I Z. 2:

Die Erhöhung des Kraftfahrzeugpauschales erscheint im Hinblick auf die Erhöhung der Treibstoffpreise und die gestiegenen Reparaturkosten, die ja letztlich zur Erhöhung des Kilometergeldes geführt haben, notwendig.

Weiters erscheint es zweckmäßig in die Z. 6 des § 6 Abs. 1 auch ~~xx~~ die Bestimmung aufzunehmen, daß das Kraftfahrzeugpauschale auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren ist, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet. Insbesondere bei Wochenlöhnern kam es nach der bisherigen Gesetzeslage immer wieder vor, daß in Krankheitsfällen oder bei Urlauben des Arbeitnehmers für bestimmte Lohnzahlungszeiträume das Kraftfahrzeugpauschale nicht berücksichtigt werden durfte. Dies führte zu einer Erschwernis der Lohnverrechnung, und auch zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Jahresausgleiches, die durch diese Bestimmung ausgeräumt werden soll.

Zu Artikel I Z. 3:

Da die Reisegebühren der Bundesbedienstete ~~XXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~ im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen bei Dienstreisen entsprechend erhöht wurden, ist es notwendig aus den gleichen Gründen auch die im § 26 Z. 7 geregelten Tages- und Nächtigungsgelder für Inlandsdienstreisen der privaten Arbeitnehmer entsprechend anzuheben.